

## Vorlage für die *Grant Agreement*-Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium

OTH Regensburg – D-REGENSB02

Anschrift: Prüfeninger Str. 58 -93049 Regensburg - Germany

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Herrn Dr. Wilhelm Bomke, Institutioneller ERASMUS-Koordinator vertreten, und

Herr/Frau [Nachname und Vorname des Studierenden]

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift] \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Geschlecht: [M/W] \_\_\_\_\_ Studienjahr: 2015/2016

Studienphase: BACHELOR ---- MASTER ---- DOKTORSTUDIUM

Fachrichtung: [Studiengang/angestrebter Abschluss in Entsendeeinrichtung] \_\_\_\_\_

Code: [ISCED-F-Code] \_\_\_\_\_ Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: \_\_\_\_\_

Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU  
 Zero Grant-Förderung  
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

- Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
- Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

[Für alle Teilnehmer, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU erhalten, mit Ausnahme von Teilnehmern, die AUSSCHLIESSLICH Zero Grant-Förderung erhalten.]

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:  
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_ BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: \_\_\_\_\_

Kontonummer/IBAN: \_\_\_\_\_

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I *Learning Agreement for studies/Learning Agreement for traineeships*  
Anhang II Allgemeine Bedingungen  
Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

[Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Je nach Gesetzgebung sind ggf. gescannte oder digitale Unterschriften zulässig.]

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die OTH Regensburg gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für das Studium/Kombination Studium und Praktikum im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium/Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. [Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, von der Einrichtung auszuwählen: Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung]. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für [wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU erhält: Die Anzahl der Monate und Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase übereinstimmen; wenn der Teilnehmer finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung erhält: Die Anzahl der Monate und Tage entspricht der Dauer, für die eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt wird, wobei diese für die Mindestdauer der Auslandsphase zu zahlen ist: 2 Monate für Praktika und 3 Monate oder 1 Trimester/term für Studium]. Wegen der unsicheren Mittellage wird bei jeder Mobilität nach Förderung der Mindestaufenthaltsdauer eine maximal einmonatige Zero Grant Periode vom Förderzeitraum abgezogen. Sofern die Mittel es erlauben, kann dieser Zeitraum später noch zum Förderzeitraum umgewandelt werden. [...] Monate und [...] zusätzliche Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase inklusive Zero Grant-Förderung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigelegte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt (mit und ohne Zero Grant Zeiten) \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ EUR. Dies entspricht in Ländergruppe Eins 270 EUR, in Ländergruppe Zwei 210 EUR und in Ländergruppe Drei 150 EUR pro Monat und 9/7/5 EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatsatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer/-in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in die Vereinbarung vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zurück-

zahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der Entsendeeinrichtung getroffen. Wenn der/die Teilnehmer/-in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie dazu berechtigt, den Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Verbleibende Zuschüsse müssen – wenn nicht anders vereinbart – an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der Nationalen Agentur gestattet.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und, sofern Mittel vorhanden sind, spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 75% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Dass dieser besteht und die erfolgte Information zu diesem Bereich bestätigt er mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung. Es ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, welcher Schutz verpflichtend ist bzw. empfohlen wird. Für Pflichtversicherungen ist der Versicherungsnehmer (für Studium die Teilnehmerin/der Teilnehmer) anzugeben.
- 5.2 Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer bestätigt mit der Unterschrift, dass **Krankenversicherungsschutz besteht**. *[Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es wird eindringlich auf diese Krankenversicherungsaspekte aufmerksam gemacht.]*
- 5.3 [Beim Praktikum verpflichtend, ratsam für das Studium] Die Teilnehmerin/der Teilnehmer bestätigt mit der Unterschrift, dass ein **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den Teilnehmer am Arbeitsplatz/Studienplatz [Studienplatz bei Unterstützung für Studium] abdeckt) bei der \_\_\_\_\_ (Name der Versicherung) besteht. *[Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht).*
- 5.4 [Beim Praktikum verpflichtend, ratsam auch beim Studium] Die Teilnehmerin/der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass **Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des Teilnehmers (der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Studienplatz abdeckt) bei der \_\_\_\_\_ (Name der Versicherung) besteht.

#### ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptsprache Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch oder Spanisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit) (gilt auch für Zero Grant-Mobilitäten, jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Alle Teilnehmer müssen vor und nach einer Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU unterliegt dem Abschluss des verpflichtenden OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase.

#### ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.

Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

#### ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

---

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.  
8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

#### UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer/in

[Nachname/Vorname]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Einrichtung OTH Regensburg  
Dr. Bomke, Wilhelm, Institutional Coordinator

\_\_\_\_\_

[Unterschrift]  
[Ort], [Datum]

**[Einfügen: Erasmus+ *Learning Agreement for studies/*  
*Learning Agreement for traineeships*]**

## **Anhang II**

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

#### **Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### **Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den

Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

#### **Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### **Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.